

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON DINAMIX FÜR DIGITAL SCREENS

1. Gegenstand des Vertrags

- (1) Gegenstand des Vertrags zwischen der DINAMIX Media GmbH (*DINAMIX*) und dem Werbekunden (*Kunden*) ist die Schaltung von Werbespots auf dem Produkt „*Digital Screen*“.
- (2) Der Vertrag umfasst, soweit nicht anders vereinbart, die Ausstrahlung von Stand- oder Bewegungsbildern (*Werbespot*) ohne Ton in einer Slideshow auf DINAMIX LCD Bildschirmen.

2. Vertragsschluss

- (1) Die Bestellung oder der Auftrag durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Der Vertrag kommt nur durch schriftliche Annahme des vom Kunden erteilten Auftrags durch DINAMIX zustande.
- (2) Die Länge der Werbespots, die Wiederholungsrate, die Anzahl der Standorte sowie die Vertragsdauer, ergeben sich aus dem mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag.
- (3) Der Vertrag gilt für die vertraglich vereinbarte Dauer. Eine automatische Verlängerung findet nicht statt.
- (4) Soweit Agenturen / Mittler Aufträge an DINAMIX erteilen, kommt der Vertrag, vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen, mit der Agentur / dem Mittler und DINAMIX zustande. Bei Auftragserteilungen von Agenturen / Mittelern, die im Namen um in Vertretung eines werbungstreibenden Unternehmens erfolgen sollen, ist dies ausdrücklich bei der Auftragserteilung mitzuteilen.
- (5) Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei.
- (6) Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt DINAMIX nicht an.
- (7) Ein Anspruch auf eine bestimmte Reihenfolge oder ein bestimmtes redaktionelles Umfeld der geschalteten Werbung besteht nicht.
- (8) Der Kunde kann bis Schaltungsbeginn durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist DINAMIX berechtigt, eine Aufwandschädigung zu verlangen. Diese Entschädigung beträgt bei einem Rücktritt bis 8 Wochen vor Schaltungsbeginn 5%, bei einem Rücktritt bis zu 4 Wochen vor Schaltungsbeginn 10% und danach 25% des Gesamtrechnungsbetrages für die Vertragslaufzeit. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Die Aufwandschädigung ermäßigt sich dann entsprechend.

3. Schaltzeit

- (1) Die Schaltzeit beginnt mit dem Kalendertag der ersten Schaltung des Werbespots, spätestens jedoch mit dem Tag, an dem der Werbespot ohne Verzug des Kunden hätte ausgestrahlt werden können, und endet mit dem Ablauf der Anzahl der vereinbarten Spots.
- (2) Die Schaltung erfolgt in Slots à 10 oder 20 Sekunden.

4. Kein Konkurrenzschutz

Der Ausschluss von Wettbewerbern des Kunden wird nicht zugesichert.

5. Werbespots

- (1) Die Herstellung der Werbespots (Standbild, Präsentation oder Video) ist Sache des Kunden. Die Werbespots werden vom Kunden geliefert. Der Kunde hat auf eigene Kosten DINAMIX spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Schaltbeginn geeignete Werbespots zur Verfügung zu stellen. DINAMIX wird den Kunden über erkennbar ungeeignete oder beschädigte Werbespots unverzüglich informieren.
- (2) Eine Herausgabe der vom Kunden gelieferten Werbespots erfolgt, sofern es der Kunde bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Schaltzeit schriftlich verlangt. Werden sie während dieser Frist nicht zurückgefordert, werden sie von DINAMIX vernichtet bzw. gelöscht.
- (3) Der Kunde ist verantwortlich für Form und Inhalt der Werbespots sowie deren rechtliche Unbedenklichkeit. Der Kunde stellt DINAMIX insofern von eventuellen Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen DINAMIX hierdurch entstehenden Kosten auf erstes Anfordern frei. Eine Prüfpflicht obliegt DINAMIX nicht.

6. Nutzungsrechte

- (1) Der Kunde überträgt DINAMIX, sobald der Werbespot zur Verfügung gestellt wird, das einfache, nicht übertragbare, zeitlich auf die Vertragslaufzeit begrenzte Recht, den Werbespot auf allen Digital Screens zu nutzen, also diese öffentlich auf den Digital Screens wiederzugeben, zu Vertragszwecken zu vervielfältigen, auf den Digital Screens zu verbreiten, in digitaler oder analoger Form auf Bild-, Daten- und Tonträgern aller Art zur Vertragszwecken aufzunehmen und diese ihrerseits zu vervielfältigen und zu verbreiten.

- (2) Sofern DINAMIX den Werbespot bearbeiten muss, bedarf es insoweit einer gesonderten Vereinbarung, in der auch das Recht zur Bearbeitung eingeräumt wird.
- (3) Für den Fall, dass der Vertrag mit einer Agentur oder einem Mittler zustande kommt, räumen die Agentur oder der Mittler die Rechte gemäß Ziffer 1. und 2. ein und garantieren, dass sie zu dieser Rechteeinräumung befugt sind.

7. Preise / Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die jeweils gültigen Preislisten von DINAMIX.
- (2) Alle in den Preislisten aufgeführten Preise sind Nettopreise.
- (3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar. Eine Rechnungsstellung durch DINAMIX erfolgt im Voraus. DINAMIX behält sich vor, Rechnungen elektronisch zu versenden. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag des Geldeingangs entscheidend.
- (4) Agenturen und Mittler sind verpflichtet, sich mit ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen an die Preisliste zu halten. Es wird die handelsübliche AE Provision von 15 % auf die Mediakosten gewährt.

8. Gewährleistung und Haftung

- (1) DINAMIX gewährleistet im Rahmen der vorhersehbaren Anforderungen eine dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende, bestmögliche Wiedergabe des Werbespots. Dem Kunden ist jedoch bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, eine 100%ige Erreichbarkeit der Werbefläche zu gewährleisten. Insbesondere sind dem Kunden die folgenden möglichen Ausfallzeiten bekannt:
 - a. Planmäßige Wartungsarbeiten von bis zu 7 Stunden pro Woche,
 - b. Außerplanmäßige Wartungszeiten von bis zu 7 Stunden pro Woche,
 - c. Schließzeiten der Theaterkassen.
- (2) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von DINAMIX, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet DINAMIX nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die vorstehenden Einschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von DINAMIX, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
- (3) DINAMIX haftet nicht für die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung bzw. Beendigung der Schaltung aus Gründen, die DINAMIX zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt, Baumaßnahmen beim Aufsteller des Digital Screens, Ausfälle oder Störungen des Online- und Mobilfunkverkehrs aufgrund innerer oder äußerer Einwirkungen; Programmausfälle infolge technischer Defekte außerhalb des Einflussbereiches von DINAMIX). Bei einer Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung bzw. Beendigung der Schaltung aus Gründen, die DINAMIX zu vertreten hat, wird dem Kunden für die ausgefallene Zeit eine Ersatzschaltung gewährt. Sofern der Werbezweck durch die Ersatzschaltung nicht mehr erreicht werden kann, wird der Kunden dem Auftraggeber die für die ausgefallene Zeit bereits gezahlte Vergütung zurückerstattet. Darüberhinausgehende Ersatzansprüche stehen dem Kunden nicht zu.

9. Schlussbestimmungen

- (1) Für den Vertrag gilt deutsches Recht.
- (2) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin.